

Checkliste für die Vorprüfung des Einzelfalles nach Paragraph 7 UVPG in Verbindung mit den Anlagen 2 und 3 zum UVPG / Stand Oktober 2024

1. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens und die davon ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien überschlägig zu beschreiben. Es sind dabei nur die Merkmale und Wirkungen zu beschreiben, die für die nachfolgende Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben können.

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
<p>1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten</p> <p>Sofern ein Prüfwert für Größe oder Leistung (gemäß Anlage 1 zum UVPG) für das Projekt vorhanden ist: Inwieweit wird dieser überschritten? Wie weit ist der Abstand zum X-Wert?</p> <p>Angaben der vom Vorhaben (einschl. aller „Nebeneinrichtungen“) benötigte(n) Fläche(n).</p> <p>Ggf. Angaben zur Anzahl u. Ausmaß von Bauwerken, zu Kapazitäten, Produktionsmengen, Stoffdurchsatz und gleichartige Angaben zu sonstigen Größen- und Leistungsmerkmalen</p>	
<p>1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten</p>	
<p>1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (soweit nicht bereits unter 1.1 dargestellt):</p> <p>Wasser: Art eines Gewässerausbaus, Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, Einleitungen, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser;</p> <p>Boden: Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung, Nutzungsänderung, Bodenabtrag / -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen;</p> <p>Natur und Landschaft: Angaben zur Nutzung und Gestaltung von Tiere, Pflanzen, Biotopen und des Landschaftsbildes durch das Vorhaben</p>	

Checkliste für die Vorprüfung des Einzelfalles nach Paragraph 7 UVPG in Verbindung mit den Anlagen 2 und 3 zum UVPG / Stand Oktober 2024

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
<p>1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes</p> <p>Darstellung der voraussichtlich anfallenden Abfälle und Abwässer, jeweils hinsichtlich Art und Umfang.</p> <p>Klassifikation der Abfälle gemäß WHG, KrWG (gefährlich, wassergefährdend etc.)</p> <p>Art der geplanten Entsorgung.</p>	
<p>1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen</p> <p>Abschätzung der voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittierten Stoffe, differenziert nach fester, flüssiger und gasförmiger Form, jeweils hinsichtlich Art und Menge.</p> <p>Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehmbare bzw. messbare Belastung der Umgebung durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stoffeinträge in Boden und Wasser, - (Ab)Wärme, - Erschütterungen, - Geräusche, - ionisierende Strahlungen, - Elektromagnetische Felder, - Lichteinwirkungen, - Gerüche, <p>verbunden?</p> <p>Sind Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch oder Tier möglich? (Art und Weise, Umfang?)</p>	

Checkliste für die Vorprüfung des Einzelfalles nach Paragraph 7 UVPG in Verbindung mit den Anlagen 2 und 3 zum UVPG / Stand Oktober 2024

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
Welche der in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft aufgeführten Stoffe werden voraussichtlich in welchem Umfang emittiert?	
<p>1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:</p> <p>1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien</p> <p>1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes</p> <p>Erfordert das Vorhaben das Lagern, den Umgang, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i. S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i. S. des WHG, Gefahrgütern i. S. des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder radioaktiven Stoffen?</p> <p>Unfall- /Störfallrisiken, z.B. bei der Lagerung, Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden Stoffen;</p> <p>Wenn ja: In welchem Umfang jeweils?</p>	
1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.	

Checkliste für die Vorprüfung des Einzelfalles nach Paragraph 7 UVPG in Verbindung mit den Anlagen 2 und 3 zum UVPG / Stand Oktober 2024

2. Standort des Vorhabens

Die Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien zu beurteilen.

In die Betrachtung der Empfindlichkeit des möglicherweise beeinträchtigten Gebietes sind die jeweils relevanten Vorbelastungen im Sinne einer Status-quo-Betrachtung ebenso mit einzubeziehen wie das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich, zumindest insoweit sie offensichtlich sind. Hierbei spielen auch Art und Umfang der bisherigen (Land-) Nutzung eine Rolle.

Der Standort des Vorhabens ist durch die Standortmerkmale zu beschreiben, die für die Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
<p>2.1. Nutzungskriterien</p> <p>Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung;</p> <p>Sind in der Umgebung andere Anlagen mit Auswirkungen auf den Standort des Vorhabens bekannt?</p> <p>Welche diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen?</p> <p>Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität)?</p>	<p>Art und Umfang:</p>
<p>2.2. Qualitätskriterien</p> <p>Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),</p> <p>Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum),</p>	<p>Art und Umfang:</p>

Checkliste für die Vorprüfung des Einzelfalles nach Paragraph 7 UVPG in Verbindung mit den Anlagen 2 und 3 zum UVPG / Stand Oktober 2024

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
<p>Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens,</p> <p>Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion;</p> <p>Stoffliche Belastung der Böden;</p> <p>Wasserbeschaffenheit: Gewässergüte, Stoffhaushalt, hygienischer Zustand und planktische Biozönose,</p> <p>Situation von Hydraulik / Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente</p> <p>Grundwasserbeschaffenheit (Qualität), - Geologie/ -Hydrologie</p> <p>Luftqualität, z.B. Kurgelände</p>	

2.3 Schutzkriterien

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten besonders empfindlichen Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes.

Befinden sich entsprechende Gebiete im Umfeld des Vorhabens, ist auch die Art und der Umfang der Betroffenheit überschlägig anzugeben.

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
<p>2.3.1 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete (Natura2000) gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG</p>	Art und Umfang:
<p>2.3.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG,</p>	Art und Umfang:
<p>2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente</p>	Art und Umfang:

Checkliste für die Vorprüfung des Einzelfalles nach Paragraph 7 UVPG in Verbindung mit den Anlagen 2 und 3 zum UVPG / Stand Oktober 2024

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
gemäß § 24 des BNatSchG,	
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG	Art und Umfang
2.3.5 Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG	Art und Umfang
2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen gemäß § 29 BNatSchG i.V.m. § 17 BbgNatSchAG	Art und Umfang:
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 18 BbgNatSchAG	Art und Umfang:
2.3.8 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete sowie Überschwemmungsgebiete gemäß den §§ 51, 53 Abs. 4, 73 Abs. 1 sowie 76 WHG bzw. § 15 BbgWG	Art und Umfang:
2.3.9 Gebiete, in denen die in Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind Mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EG-Richtlinien	Art und Umfang:
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes (vgl. hierzu auch Regionalpläne bzw. Regionale Raumordnungsprogramme bzw. -pläne)	Art und Umfang:

Checkliste für die Vorprüfung des Einzelfalles nach Paragraph 7 UVPG in Verbindung mit den Anlagen 2 und 3 zum UVPG / Stand Oktober 2024

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
<p>2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind</p> <p>Entsprechend des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) zu beachtende Kategorien sind unter anderem: Baudenkmale, technische Denkmale, Gartendenkmale, Denkmalbereiche, Bodendenkmale</p>	Art und Umfang:

Checkliste für die Vorprüfung des Einzelfalles nach Paragraph 7 UVPG in Verbindung mit den Anlagen 2 und 3 zum UVPG / Stand Oktober 2024

3. Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die nachfolgende Matrix dient dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Einschätzung zu geben. Die Betrachtung hat - soweit möglich - schutzgutbezogen (§ 2 Abs. 1 UVPG) - zu erfolgen. Je nach Fallgestaltung können die Kriterien einzeln oder im Zusammenwirken die Erheblichkeit und damit die UVP-Pflicht begründen.

Schutzgüter	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage <ul style="list-style-type: none"> • der Merkmale des Vorhabens und • des Standortes 	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien: <ul style="list-style-type: none"> • Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind, • etwaigen grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, • Schwere und Komplexität, • Wahrscheinlichkeit, • dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen • dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben, • der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern
Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit		
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt		
Fläche, Boden		
Wasser		

Checkliste für die Vorprüfung des Einzelfalles nach Paragraph 7 UVPG in Verbindung mit den Anlagen 2 und 3 zum UVPG / Stand Oktober 2024

Schutzgüter	<u>Überschlägige Beschreibung</u> der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage <ul style="list-style-type: none"> • der Merkmale des Vorhabens und • des Standortes 	<u>Beurteilung der Erheblichkeit</u> der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien: <ul style="list-style-type: none"> • Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind, • etwaigen grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, • Schwere und Komplexität, • Wahrscheinlichkeit, • dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen • dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben, • der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern
Luft, Klima		
Landschaft		
Kulturgüter und sonstige Sachgüter		
die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern		

Daten und Informationsgrundlage

Den vorstehenden Angaben haben folgende Unterlagen zu Grunde gelegen:

- Projektskizze des Ingenieurbüros vom
-

Anlage

A Hinweise zu den Kriterien der Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG:

Die Kriterien gelten nicht isoliert und einzeln, sondern sind komplementär, d.h. sich gegenseitig ergänzend anzuwenden:

Art und Ausmaß der Auswirkungen

- Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungsbereich des Vorhabens (schutzgutbezogen)
- bevölkerungsbezogenes Ausmaß (Werden z.B. Wohngebiete berührt?)

Grenzüberschreitender Charakter

Ein betroffener Staat muss kein unmittelbar angrenzender Staat sein.

Dauer und Häufigkeit

Je nach Vorhabentyp kann auch die Dauer von Umweltauswirkungen erschwerend wirken. Sie kann entweder auf einen bestimmten Zeitraum (z.B. die Bauphase) beschränkt sein (z. B. kann die Ausbaggerung von Flüssen zum Zweck der Errichtung einer Wasserstraße eine vorübergehende Freisetzung der in Sedimenten enthaltenen gefährlichen Stoffe verursachen) oder aber eine permanente Beeinträchtigung der Umwelt darstellen (z. B. Straßenprojekte). Auch die Häufigkeit kann vorhabensspezifisch für die Schwere der Umweltauswirkungen bedeutsam sein.

Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Die Schwere von Auswirkungen wird durch deren Qualität bzw. Intensität bestimmt. Dabei sind auch die Empfindlichkeit und die Schutzwürdigkeit der betroffenen Schutzgüter von Bedeutung.

Von Komplexität kann etwa ausgegangen werden, wenn mehrere Umweltgüter und damit auch Wechselwirkungen vorhanden sind. So können Wirkfaktoren durch Interaktion, indirekte Effekte und Kumulation komplexe Effekte erzeugen, die bei der ausschließlichen Betrachtung der einzelnen Wirkfaktoren bzw. Auswirkungen nicht erfasst werden würden.

Reversibilität (Umkehrbarkeit)

Die Tatsache, dass manche Umweltauswirkungen rückgängig gemacht werden können, ist im Rahmen der Entscheidung über die UVP-Pflichtigkeit eines Vorhabens mit zu berücksichtigen. Die Reversibilität nachteiliger Auswirkungen eines Vorhabens ist beispielsweise dann gegeben, wenn durch Regeneration bzw. natürliche Sukzession von einer Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes in absehbarer Zeit mit hoher Wahrscheinlichkeit auszugehen ist oder sonst sichergestellt ist, dass alle Funktionen und Werte entsprechend wiederhergestellt werden können. Umweltauswirkungen auf Natur und Landschaft sind in der Regel reversibel, wenn praktisch davon ausgegangen werden kann, dass die Wiederherstellbarkeit des Ausgangszustandes innerhalb von 25 Jahren möglich ist.

Checkliste für die Vorprüfung des Einzelfalles nach Paragraph 7 UVPG in Verbindung mit den Anlagen 2 und 3 zum UVPG / Stand Oktober 2024

Der Ansatz, den Begriff der „Reversibilität“ i.S. der Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG alleine auf die naturschutzrechtliche „Ausgleichbarkeit“ eines Eingriffs zu reduzieren, ist nicht tragfähig.

Wahrscheinlichkeit

Entsprechend § 7 UVPG besteht die UVP-Pflicht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, d.h. es müssen nachvollziehbare Anhaltspunkte für die Möglichkeit des Eintritts der Umweltauswirkungen vorhanden sein.

Bei der weiteren Konkretisierung der Kriterien ist auf das Fachrecht zurückzugreifen.

B Weitere Hinweise

Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vom Vorhabenträger vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltauswirkungen sind zu berücksichtigen, wenn ihre Wirkung offensichtlich ist. Offensichtlichkeit bedeutet, dass die Vermeidungs- oder Verminderungswirkung ohne nähere Prüfung zweifelsfrei erkennbar ist.

Keine Berücksichtigung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Im Rahmen der UVP-Vorprüfung ist es grundsätzlich nicht möglich erhebliche Umweltauswirkungen mit dem Argument auszuschließen, dass der Eingriff durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne des § 15 Abs.2 BNatSchG vollständig kompensiert wird.